



Satzung

über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Gassenquartier Dagersheim“

Aufgrund des § 142 Absatz 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) und § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), jeweils in der zuletzt geänderten Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Böblingen in seiner Sitzung am 10. Oktober 2018 folgende Sanierungssatzung beschlossen:

§ 1 Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände nach § 136 BauGB vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen verbessert und umgestaltet werden. Das insgesamt ca. 5,4 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung Sanierungsgebiet „Gassenquartier Dagersheim“.

Die Abgrenzung des Sanierungsgebiets ergibt sich aus dem Lageplan vom 6. August 2018. Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im vorgenannten Lageplan abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

Die Sanierungssatzung sowie der Lageplan kann während der ortsüblichen Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Böblingen, Marktplatz 16, 71032 Böblingen, von jedermann eingesehen werden.

Werden innerhalb des Sanierungsgebiets durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

Der Sanierungsvermerk (§ 143 Abs. 2 S. 2 BauGB) ist durch das Grundbuchamt auf den neu entstandenen Grundstücken zu übernehmen.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB finden Anwendung.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Hinweise:

Die Laufzeit der Sanierung wird gem. § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB auf den 31. Dezember 2030 festgelegt.

Die Sanierungssatzung und die Beurteilungsunterlagen, insbesondere der Ergebnisbericht der vorbereitenden Untersuchungen, gem. § 141 Absatz 1 BauGB, aufgrund derer die Sanierungssatzung beschlossen worden ist, werden im Baurechts- und Bauverwaltungsamt der Stadt Böblingen im Rathaus-Neubau, Marktplatz 16, Ebene 11 ab sofort während der üblichen Öffnungszeiten (Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag: 9.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag: 16.00 bis 18.00 Uhr, Donnerstag: 15.00 bis 16.30 Uhr) zur Einsicht für jedermann bereitgehalten. Anträge auf genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge sind ebenfalls im Baurechts- und Bauverwaltungsamt der Stadt Böblingen einzureichen.

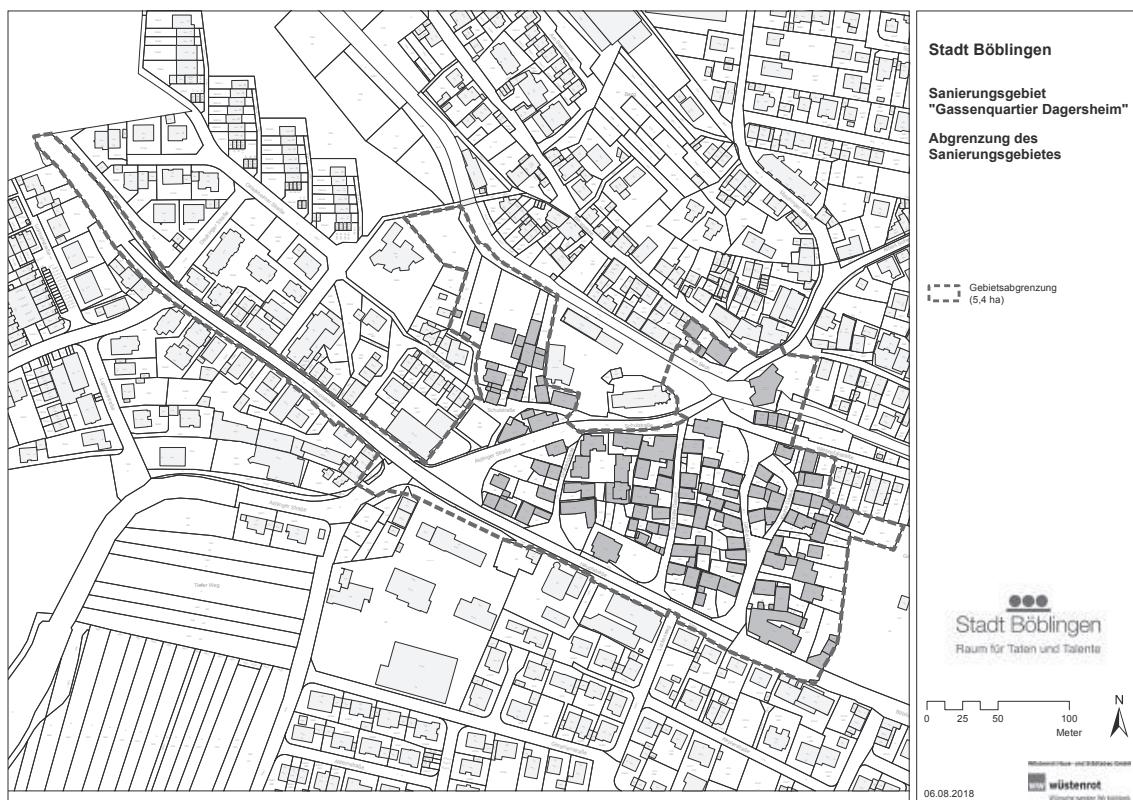
Nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) sind eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- und Formvorschriften sowie ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Böblingen, Marktplatz 16, 71032 Böblingen, geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Es wird auf die Vorschriften der §§ 24 ff. BauGB (Vorkaufsrecht für die Stadt) und auf § 144 BauGB (genehmigungspflichtige Vorhaben) hingewiesen. Auf die Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB (insbesondere Ausgleichsbetrag des Eigentümers) wird besonders hingewiesen. Diese können im Baurechts- und Bauverwaltungsamt der Stadt Böblingen zu den üblichen Öffnungszeiten (siehe oben) von jedermann eingesehen werden.

Böblingen, 21. Dezember 2018

gez.
Dr. Stefan Belz
Oberbürgermeister



Abgrenzung des Sanierungsgebietes „Gassenquartier Dagersheim“